

Tagungsbericht zur Fachtagung Führungsaufsicht "Vom Maßregelvollzug in die Führungsaufsicht"

Der DBH-Fachverband e.V. führte vom 06. bis 07. Mai 2024 seine diesjährig digitale Fachtagung zur Führungsaufsicht durch. Unter dem Titel *"Vom Maßregelvollzug in die Führungsaufsicht"* nahmen ca. 45 Teilnehmer:innen und Referent:innen aus dem gesamten Bundesgebiet aus der Bewährungs- und Gerichtshilfe, aus den Führungsaufsichtsstellen, den forensischen Ambulanzen, dem Maßregelvollzug, den Ministerien und Behörden, den freien Trägern sowie der Gerichtsbarkeit teil.

Eröffnet wurde die Fachtagung durch den Geschäftsführer des DBH-Fachverband e.V., Daniel Wolter. Dieser präsentierte die von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Gesamtzahlen von Unterstellungen unter Führungsaufsicht zum jeweiligen Stichtag (31.03. oder 31.12.) aus den Jahren 2009-2022: Nach einem anfänglichen Wachstum der Zahlen bis zum Jahr 2015 fand zwischen 2015 und 2018 ein Rückgang der Führungsaufsichtsfälle statt, bevor sie ab dem Jahr 2019 wieder anstiegen. Während das Anstiegsniveau von 2018 bis 2019 bei 7,28 % lag, betrug es in den Jahren 2020-2022 maximal 1,54 %. In der Gesamtbetrachtung war die Entwicklung demnach sehr unstetig. Dieser Verlauf zeichnet sich ebenfalls in der Betrachtung der einzelnen Bundesländer ab. Bundesweit standen in den Jahren 2010-2022 Bayern und Nordrhein-Westfalen mit deutlichem Abstand an der Spitze. Nachfolgend setzen sich auch Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen von den anderen Bundesländern ab. Bremen hatte absolut die wenigsten Fälle zu verzeichnen, gefolgt vom Saarland. Die Führungsaufsichtsfälle in relativen Zahlen, pro 1 Millionen Einwohner, sehen hingegen anders aus: 2022 lag Berlin mit 739,81 Personen unter Führungsaufsicht auf dem ersten Platz, gefolgt von Sachsen-Anhalt mit 729,19. Bremen hatte mit 671,05 Fällen die drittmeisten zu verzeichnen, knapp vor Bayern mit 665,27. Das Schlusslicht bildeten Schleswig-Holstein (294,95) und Baden-Württemberg (266,31). Eine weitere Analyse ist aufgrund fehlender bundesweiter Daten nicht möglich, die Einführung einer bundesweiten Statistik zur Führungsaufsicht bleibt weiterhin notwendig.

Anschließend referierte Herr Prof. Dr. Alexander Baur von der Universität Göttingen zu aktuellen Entwicklungen im Recht der Führungsaufsicht in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung. Zunächst widmete er sich dem zum 01.10.2023 neu geregelten § 64 StGB und dessen engeren Anordnungsvoraussetzungen. Als eine Neuregelung benannte Herr Prof. Baur den Nachsatz „der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert“ und verwies auf den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen vom 8. März 2024 – 1 Ws 17/24 –, wonach für Entscheidungen nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB über die Erledigung von vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt die seither geltende Definition des Hangbegriffs eine rückwirkende Unterbringungs Voraussetzung sei. Ob das Ziel der Novellierung, eine Entlastung der Entziehungsanstalten, durch die neuen Voraussetzungen erreicht werden könne, bleibe abzuwarten. Auch im ebenfalls neuen Konsumcannabisgesetz (KCanG) spiele die Führungsaufsicht eine Rolle, insofern als gem. § 38 KCanG das Gericht in den Fällen des § 34 Abs. 4 KCanG Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB anordnen kann. Praktisch habe das KCanG für die Führungsaufsicht jedoch eine sehr untergeordnete Bedeutung, denn auch wenn der Konsum von Cannabis im Rahmen der Vorschriften des KCanG erlaubt sei, seien suchtmittelbezogene Weisungen weiterhin zulässig.

Im Hinblick auf mögliche Veränderungen für die Praxis verweist Herr Prof. Baur auf vielfältigste Passagen aktueller Rechtsprechung, überwiegend im Hinblick auf Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1. Abschließend benennt er als weitere Entwicklungen, dass es zahlreiche ausländerrechtliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und zahlreiche Ausweisungsentscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen Probanden der Führungsaufsicht gebe.

Im dritten Beitrag befassten sich Frau Prof. Dr. Julia Geneuss von der Universität Bremen und Herr Prof. Dr. Baur mit der internationalen Umsetzung der Führungsaufsicht. Beginnend mit den Handlungspflichten in der Führungsaufsicht warfen sie die Fragen nach der Geltung, Durchsetzung und Umsetzung der Handlungspflichten im Ausland auf und benannten hierzu vier Konstellationen: 1. Der Proband möchte ins Ausland ziehen/Deutschland dauerhaft verlassen, 2. der Proband ist beruflich regelmäßig im Ausland, 3. Der Proband wohnt in einer Grenzregion und 4. der Fall der Abschiebung. Im Anschluss an die Darlegung faktischer und rechtlicher Probleme, wie beispielsweise der erschwerten Überwachung des Probanden oder der Frage nach der Durchsetzbarkeit von Weisungen und der Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen wurde der Fokus auf mögliche Lösungsansätze gelegt. Für den ersten Fall wurde etwa das Verbot eines Wegzugs ins Ausland mittels einer ortsbezogenen Weisung als mögliche Chance diskutiert, für die zweite und dritte Konstellation das Verbot eines Aufenthalts im Ausland. Schließlich präsentierten die beiden Referierenden die internationale Umsetzung der Führungsaufsicht als Lösungsidee und präsentierten die in der Rechtsprechung umstrittene Frage nach der Weitergeltung der Führungsaufsicht und ihrer Weisungen im Ausland. Damit verknüpft griffen Sie die Frage nach der Durchsetzbarkeit der Maßnahmen/Implementierung von Weisungen auf, welche insofern problematisch ist, als deutsche Behörden im Ausland nicht hoheitlich tätig werden dürfen. Es folgten Ausführungen über eine potenzielle Rechtsgrundlage für eine Inanspruchnahme von (Vollstreckungs-)Rechtshilfe als mögliches Lösungskonzept. Der Beitrag schloss mit drei abschließenden Fragen zur Handhabung in der Praxis, Erfahrungen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und vernetzter Arbeit in Grenzregionen ab.

Leslie Flockenhaus von der Führungsaufsichtsstelle Hamburg startete Ihren Beitrag „Die Entfristung der Führungsaufsicht – Rechtliche Grundlagen und Probleme der Praxis“ mit einem kurzen Input zur allgemeinen Dauer der Führungsaufsicht und deren Verjährung mit dem Hinweis, dass beide voneinander abweichen könnten, insbesondere, wenn sich die Dauer verlängert, weil der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält, da diese Zeit den Lauf der Verjährungsfrist unberührt lasse. Auf welche Zeitspanne es am Ende ankomme, sei diskutabel, jedenfalls dürfe die befristete Führungsaufsicht nach Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren nicht mehr vollstreckt werden. Anschließend widmete sie sich der unbefristeten Führungsaufsicht und unterschied dabei zwischen der zu Beginn angeordneten unbefristeten Führungsaufsicht, gemäß § 68c Abs. 2 StGB, die jedoch, zumindest in Hamburg, nicht praxisrelevant sei und der unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht nach Ablauf der Höchstdauer gem. § 68c Abs. 3 StGB. Bei Letzterer differenzierte Frau Flockenhaus wiederum zwei Fallkonstellationen: Zum einen die Führungsaufsicht, weil eine Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird, gem. § 67d Abs. 2 StGB, zum anderen die Führungsaufsicht aus anderer Rechtsgrundlage, gem. §§ 67d Abs. IV, V, VI; § 68 f StGB. Die Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 2 StGB bedeute oftmals eine lebenslange Führungsaufsicht. Als mögliche Gründe für die Anordnung benannte sie unter anderem, ein Ermittlungsverfahren, weiteren Konsum von Alkohol oder Drogen, auffälliges Verhalten in Unterkünften oder den Fall, dass eine

Stabilisierung nur durch die ambulante Forensik möglich ist, etwa bei Einnahme bestimmter Medikamente, oder weil keine soziale Anbindung gefunden wurde. Alle anderen Führungsaufsichten könnten nur nach § 68c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StGB entfristet werden. Nr. 2a zielt dabei auf Sexualstraftäter ab, Nr. 2b auf Gewalttäter. Anschließend beleuchtete Frau Flockenhaus das Verfahren, bei welchem die belastende Wirkung einer Entfristung der Führungsaufsicht zu zwei Schlussfolgerungen führen müssten: Erstens dürfe das Gericht die Voraussetzungen für eine Annahme einer unbefristeten Führungsaufsicht nur auf Tatsachen beziehen, von deren Vorliegen es sich überzeugt habe, es müsse demnach der Grundsatz in dubio pro reo gelten. Zweitens sei die verurteilte Person in ihrem Vertrauen in das Ende der Führungsaufsicht nicht schutzbedürftig, wenn sie selbst einen konkreten Anlass für eine Verlängerungsentscheidung gegeben habe. Abschließend warf Frau Flockenhaus einen Blick auf die Überprüfung nach § 68e Abs. 3 Nr. 2 StGB, wonach die Entfristungsentscheidung mindestens alle zwei Jahre, aber auch bei neuen Anhaltspunkten überprüft werden müsse, es gebe eine Pflicht zur jederzeitigen Prüfung der Aufhebung wegen guter Kriminalprognose.

Priv.-Doz. Dr. Jan Querengässer vom LVR-Institut für Versorgungsforschung der LVR-Klinik in Köln leitete den zweiten Veranstaltungstag mit seinem Beitrag „Der Maßregelvollzug soll/muss/wird ambulanter werden - was bedeutet das für die Bewährungshilfe?“ ein. Er startete mit den Entwicklungen des Maßregelvollzugs in den letzten Jahren und beschrieb eine Zunahme der Einweisungen nach § 64 StGB. Zum derzeitigen Stand habe es innerhalb der letzten 15 Jahre eine Verdopplung der Einweisungen gegeben, die Auswirkung der Gesetzesänderung von Oktober 2023 bleibe abzuwarten. Darüber hinaus stellte er eine zwischenzeitliche Zunahme der Verweildauer bei § 63 StGB fest, bis 2016 mit der Novelle des § 63 StGB Verhältnismäßigkeitschwellen eingeführt worden seien. Obwohl es durch diese Novelle geglückt sei, die Verweildauer nicht weiter ansteigen zu lassen, merkte Herr Dr. Querengässer kritisch an, dass es seit 2018 eine Zunahme von Belegungen und Einweisungen gem. § 63 StGB sowie von vorläufigen Unterbringungen gem. § 126a StPO gebe und sieht hierin große Herausforderungen für die Fachkräfte. Zudem beobachte er eine Veränderung der Schulfähigkeitsverteilung: Die verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB spiele sowohl beim § 63 StGB als auch beim § 64 StGB eine immer geringere Rolle. Die Schuldunfähigkeit finde im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB kaum Anwendung, sodass § 64 StGB unter Annahme voller Schuldfähigkeit damit zunehmend zum Regelfall werde, wohingegen sich die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in die entgegengesetzte Richtung entwickle und die höchsten Zahlen bei Neuordnungen gem. §§ 63, 20 StGB zu verzeichnen habe. Herr Dr. Querengässer sieht mögliche Ursachen dessen in veränderten Diagnosen und Delikten. Ergänzend sprach er sich, im Hinblick auf die Zunahme von Unterbrachten mit Migrationshintergrund, insbesondere für eine Stärkung präventiver/integrativer Maßnahmen und den Abbau von Barrieren im alltagspsychiatrischen Hilfesystem aus. Anschließend befasste er sich mit Tendenzen in der Allgemeinpsychiatrie und benannte dabei vor allem die Tendenz zu immer mehr ambulanten oder tagesklinischen Angeboten. Das StGB sehe eine ambulante Behandlung in der Regel nicht initial, sondern vielmehr nach erfolgter Unterbringung oder nach erfolgter vorläufiger Unterbringung vor. Herr Dr. Querengässer hingegen befürworte ein Alternativkonzept, eine Ausdifferenzierung auf Ebene des (bundesweit gültigen) Strafgesetzes, entgegen der aktuellen heterogenen und föderalen Vollzugsgesetzgebung auf Landesebene. Seinen Vortrag abschließend erläuterte er, was für einen vermehrt ambulant arbeitenden Maßregelvollzug wünschenswert und wichtig wäre: Primär aufsuchende Arbeit, interdisziplinär aufsuchende Arbeit, eine potenzielle Unterstützung durch forensische Expertenteams, Änderungen im

Selbstverständnis der MRV-Beschäftigten sowie in der Finanzierung, Ausstattung und Konzeption forensischer Ambulanzen und eine gesetzliche Festschreibung der Unterstützung komplementärer Einrichtungen und Angehöriger durch die Führungsaufsicht.

Dr. Stefan Randzio, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, Stellvertretende Vollzugsleitung im Maßregelvollzugszentrum Bad Rehburg und Leiter der Forensischen Institutsambulanz Bad Rehburg und Dörte Berthold, Psychologin M.Sc., Psychologische Psychotherapeutin im Maßregelvollzugszentrum in Bad Rehburg befassten sich in ihrem Beitrag mit dem Thema der Entlassung aus dem Maßregelvollzug in die Forensische Institutsambulanz. Eingangs betonte Frau Berthold, dass es sich bei der Behandlung im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) nicht „nur“ um eine Suchtbehandlung handle, sondern eher um so etwas wie eine Kriminal-Sozio-Milieu-Sucht-Therapie und demnach auch viele andere Faktoren in der Persönlichkeit behandelt werden müssten. Sie beleuchtete den Ablauf der Behandlung und verdeutlichte, dass die Patienten (nur männliche Untergebrachte gem. § 64 StGB) von der Aufnahme, über die stationäre Behandlung und sukzessive Lockerungserweiterungen bis in die Resozialisierungsphase begleitet würden. Bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 100 Patienten betrage die durchschnittliche Belegungszeit bei Bewährungsentlassung 32 Monate (2023) und bei Erledigung der Maßregel 19 Monate (2023). Sodann thematisierte Herr Dr. Randzio die Strukturen und Aufgaben der Forensischen Institutsambulanz (FIA) bei Patient:innen nach § 64 StGB und startete mit den gesetzlichen Grundlagen. Er warf anhand verschiedener Grafiken einen Blick auf die Zahlen der FIA bei Patienten nach § 64 StGB in Niedersachsen und schilderte sodann den Ablauf in der FIA, gefolgt von einem Einblick in die Diskussion um Abstinenzweisungen und einem Fallbeispiel. Abschließend gab es einen Ausblick über die ersten Zahlen aus der FIA Bad Rehburg. Demnach hätten von 133 Patient:innen 51,9 % mindestens 2 Arten von Substanzkonsumstörungen aufgewiesen, 39,8 % sogar eine Polytoxikomanie (ICD-10: F19.2) und die häufigste Suchtmittelproblematiken lägen mit Alkohol, Cannabis und Kokain vor, gefolgt von Amphetamin und Opiaten. Bei circa 50 % sei kein erneuter Konsum von Suchtmitteln bekannt geworden, ca. 25 % hätten mehr als 3 Rückfälle, doch die Substanzen bei Suchtmittelrückfällen seien häufig nicht die primären Suchtstoffe gewesen. Mögliche Gründe sehe Herr Dr. Randzio in Suchtverlagerungen und Verfügbarkeiten und erachte es daher als sinnvoll, in der Nachsorge auch auf andere Substanzen als ausschließlich die früheren Suchtmittel zu testen. Er fasst das Fazit, dass der Großteil der Personen dennoch keine massiven forensisch relevanten Auffälligkeiten in der forensischen Nachsorge zeigten.

Zum Abschluss folgte ein Beitrag von Ulrich Haack, Bewährungshelfer am Landgericht Bonn, zu den Herausforderungen bei der Klientel des Maßregelvollzugs in der sozialarbeiterischen Betreuung durch die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht. Beginnend mit dem § 63 StGB benannte Herr Hack als Schwierigkeit die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren, etwa wenn die forensische Ambulanz einige Kilometer vom Klinikort entfernt angesiedelt sei, oder weil mit der Entlassung aus dem Maßregelvollzug auch die Führungsaufsichtsstelle zuständig werde, oder vor dem Hintergrund, dass die Kommunikation der forensischen Ambulanzen in der Zeit vom Übergang aus der forensischen Nachsorge in die Bewährungshilfe häufig nachlasse. Insofern sehe er es als Aufgabe der Bewährungshilfe an, alle Beteiligten auf dem gleichen Informationsstand zu halten und die Schnittstellen zu fördern. Um ein partnerschaftliches Miteinander aller Akteure zu gestalten sei es wichtig, Kommunikation zu etablieren und zu pflegen, den Krisenfall zu definieren sowie

Interventionsmaßnahmen abzustimmen und festzulegen. Es brauche zudem eine klare Aufgabenverteilung der Mitwirkenden, sodass der Proband eine Leitlinie erkennen und Verlässlichkeit erfahren könne. Sodann widmete sich Herr Hack dem § 64 StGB und betonte auch bei diesem die Notwendigkeit einer engen Verbundenheit der Akteure. Die Krisenintervention und Kommunikationswege sollten so abgestimmt sein, dass auf einen Krisenmodus auch kurzfristig, angemessen reagiert werden könne. Im dritten Teil seines Vortrags befasste sich Herr Hack mit Sexualstraftätern im Rahmen von Systemen zur Überwachung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter (wie KURS, VISIR, ZÜRS, HEADS). Für deren Entlassung müsse mehr Unterstützung akquiriert und stärkeres Engagement seitens der Ambulanzen gezeigt werden als bei anderen Probanden. Zudem stelle in Nordrhein-Westfalen die Beteiligung der Polizei am Führungsaufsichts-Beschluss eine Herausforderung dar, weil diese nicht an den Helferkonferenzen teilnehme und es mitunter schwierig sei, einen Informations- und Kommunikationstransfer datenschutzkonform und zugleich hinreichend ausgeprägt zu gestalten. Auch hier sei der Schlüssel zum Erfolg die einvernehmliche Zusammenarbeit aller Akteure. Abschließend warf Herr Hack einen Blick auf psychisch behinderte und intelligenzgeminderte Probanden. Gefährdungen müssten unter Berücksichtigung bestimmter Leistungsgrenzen im Blick behalten werden, um durch eine fachliche Auseinandersetzung darüber, was der Patient an Besonderheiten mitbringe, seinen Leistungsdruck zu minimieren und seinen Alltag zu stabilisieren. Wenn im Laufe der Führungsaufsichtsdauer erkennbar werde, dass der Proband nach Ablauf der Zeit die geschützte Lebenssituation verlassen wird, sei es empfehlenswert neue Lebenssituationen, die nicht offensichtlich destabilisierend wirken würden, noch während der Führungsaufsicht zu erproben.

Wir danken allen Referent:innen für ihre gelungenen Beiträge, allen Teilnehmer:innen für den guten Austausch und freuen uns schon auf die nächste Fachtagung zum Thema Führungsaufsicht!

Eileen Baierl, 06.08.2024

DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.